



Reglement

über die Hundehaltung

Einwohnergemeinde Wenslingen

vom 01. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Grundsätze	3
2. Öffentliche Sicherheit und Ordnung	3
§ 3 Hundeverbotzonen und Zonen mit Leinenzwang	3
§ 4 Leinenzwang im Wald	3
§ 5 Meldepflicht	4
§ 6 Kennzeichnung und Registrierung	4
3. Hundegebühren	4
§ 7 Grundsatz	4
§ 8 Gebührenhöhe	4
§ 9 Gebührenbefreiung	4
4. Massnahmen und Strafen	4
§ 10 Administrative Massnahmen	5
§ 11 Strafen	
5. Schlussbestimmungen	5
§ 12 Rechtsmittel	5
§ 13 Aufhebung bisherigen Rechts	5
§ 14 Inkrafttreten	6
6. Gebührenordnung	6

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung von Wenslingen beschliesst auf § 3 Absatz 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz) vom 22 Juni 1995:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- ¹ Die Gemeinde vollzieht das Gesetz über das Halten von Hunden auf dem Gemeindegebiet.
- ² Für die tierschützerischen Belange gelten die Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung, für die tierseuchenpolizeilichen Belange diejenigen der Tierseuchengesetzgebung.

§ 2 Grundsätze

- ¹ Hunde müssen so gehalten werden, dass sie Menschen nicht gefährden oder belästigen und Tiere nicht gefährden.
- ² Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden und müssen, wenn sie nicht unter Kontrolle gehalten werden können, an der Leine geführt werden.
- ³ Wer seinen Hund einer anderen Person anvertraut, muss sich vergewissern, dass diese in der Lage ist, den Hund zu kontrollieren.
- ⁴ Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass Kulturland nicht beeinträchtigt und die Belange des Waldschutzes oder der Jagd nicht verletzt werden.
- ⁵ Hundehalterinnen und Hundehalter müssen für ihren Hund eine Haftpflichtversicherung abschliessen, die die Risiken der Hundehaltenden sowie derjenigen Person, die den Hund tatsächlich beaufsichtigt, mindestens bis zum Betrag von CHF 3 Millionen je Unfallereignis für Personen-, Tier- und Sachschäden abdeckt.
- ⁶ Hundehalterinnen und Hundehalter müssen den Kot ihrer Hunde auf öffentlich zugänglichem Raum und landwirtschaftlich genutztem Land aufnehmen und fachgerecht entsorgen.

2. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

§ 3 Hundeverbotzonen und Zonen mit Leinenzwang

- ¹ In folgenden Gebieten sind Hunde untersagt:
 - a. Sportanlagen
 - b. Kinderspielplätze
 - c. Schulareal
 - d. Friedhof
- ² Der Gemeinderat kann weitere Plätze und Orte bezeichnen, zu welchen Hunde keinen Zutritt haben.
- ³ In folgenden Gebieten müssen Hunde an der Leine geführt werden:
 - a. im Siedlungsgebiet
 - b. an verkehrsreichen Strassen
 - c. bei öffentlichen Veranstaltungen
 - d. im Wald
- ⁴ Der Gemeinderat kann Ausnahmen vorsehen.

§ 4 Leinenzwang im Wald

- ¹ Während der Hauptbrut- und Setzzeit (1. April – 31. Juli) sind Hunde im Wald und in Waldesnähe an der Leine zu führen.

§ 5 Meldepflicht

- ¹ Hundehalterinnen und Hundehalter müssen Änderungen, die die Registrierung ihres Hundes in der Datenbank AMICUS betreffen, innert 14 Tagen der Gemeinde melden.
- ² Entlaufene Hunde sind von der Hundehalterin oder dem Hundehalter innert 2 Tagen der Gemeinde zu melden.
- ³ Streunende Hunde sind von Personen, denen diese zugelaufen sind, innert 2 Tagen der Gemeinde zu melden.

§ 6 Kennzeichnung und Registrierung

- ¹ Die Kennzeichnung und die Registrierung von Hunden hat gemäss Art. 16 ff. der Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995 zu erfolgen.

3. Hundegebühren

§ 7 Grundsatz

- ¹ Die Gemeinde erhebt für die auf ihrem Gebiet gehaltenen Hunde jährlich eine Gebühr.
- ² Die Gemeinde kann für den zweiten und jeden weiteren Hund im selben Haushalt eine höhere Gebühr verlangen.
- ³ Die Gemeinde erhebt die Gebühr erstmalig ab Beginn der Gebührenpflicht bis Ende Jahr anteilmässig. Wurde die Gebühr für das laufende Jahr bereits in einem anderen Kanton oder einer anderen Gemeinde entrichtet, erhebt die Gemeinde die Gebühr erst im Folgejahr.
- ⁴ Bei Wechsel oder Wegzug der Hundehalterin oder des Hundehalters sowie beim Tod des Tieres erfolgt keine Erstattung der Gebühr. Wird der verstorbene Hund im laufenden Jahr ersetzt, erhebt die Gemeinde die Gebühr für den neuen Hund erst im Folgejahr.
- ⁵ Die Datenbank AMICUS dient als Register für die Erhebung der Gebühr.

§ 8 Gebührenhöhe

- ¹ Der Gemeinde legt die Gebührenhöhe in einer Gebührenordnung fest. Der Gemeinderat kann die Gebühr jährlich den Verhältnissen anpassen.

§ 9 Gebührenbefreiung

- ¹ Keine Gebühren werden für Hunde gemäss § 8 Abs. 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz) des Kantons Basel-Landschaft erhoben. (Letzte Version in Kraft seit 01.01.2008)

4. Massnahmen und Strafen

§ 10 Administrative Massnahmen

- ¹ Zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit kann der Gemeinderat Massnahmen gemäss § 9 des Hundegesetzes des Kantons Basel-Landschaft ergreifen.
- ² Der Gemeinderat kann in Absprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt weitere Massnahmen, die der Sicherheit der Bevölkerung dienen, anordnen.

§ 11 Strafen

- ¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement über die Hundehaltung werden mit Busse bis zu CHF 5'000.– bestraft.
- ² Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.
- ³ Das Verfahren richtet sich nach §§ 70b und 81 ff. des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970¹⁾
- ⁴ Vorbehalten bleibt das Ordnungsbussenverfahren gemäss § 81 c des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970.

5. Schlussbestimmungen

§ 12 Rechtsmittel

- ¹ Verfügungen der Amtsstellen der Gemeinde können innert 10 Tagen seit Eröffnung mittels Beschwerde beim Gemeinderat angefochten werden.
- ² Verfügungen des Gemeinderates können innert 10 Tagen seit Eröffnung mittels Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.
- ³ Einspracheentscheide des Gemeinderats können innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat mittels Beschwerde angefochten werden.

§ 13 Aufhebung bisherigen Rechts

- ¹ Das Reglement vom 28. November 2008 wird aufgehoben.

§ 14 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt mit Genehmigung der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion in Kraft.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Roger Grieder
Der Präsident

Anita Renggli
Die Schreiberin

Von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung Nr. **XX** vom **dd.mm.jjjj** genehmigt.

¹ [SGS 180](#)

6. Gebührenordnung

Gestützt auf § 8 dieses Reglements legt der Gemeinderat folgende Gebühren fest:

Jährliche Gebühren

- | | |
|---|--------------|
| a. Gebühr für den ersten Hund pro Haushalt und Jahr | CHF 100 |
| b. Gebühr für jeden weiteren Hund pro Haushalt und Jahr
(das 1.5-fache von lit. a) | CHF 150 |
| c. Diensthunde der Armee, der Polizei und des Grenzwachtkorps,
Blindenführerhunde, der erste Hund auf <u>landwirtschaftlich</u> genutzten
Nebenhöfen, ausgebildete Rettungs- und Katastrophenhunde,
im Dienst stehende Invalidenhunde, für Tierversuche gezüchtete
oder gehaltene Hunde und geprüfte Schweisshunde,
wenn sie zur Nachsuche eingesetzt werden | Keine Gebühr |

Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|------------------|
| a. Mahngebühr für die jährliche Gebühr | CHF 50 |
| b. Gebühren für das Einfordern nicht rechtzeitig vorgelegter Dokumente | CHF 50 |
| c. Massnahmen, Zwangsvollzüge, Einfangen und Unterbringen
entlaufener Hunde, Rückführung an die Halterin oder den Halter | effektive Kosten |